

# Geschäftsordnung

## Elternbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark für Kinder in Kindertagesbetreuung

nachfolgend auch

### KiTa-Elternbeirat PM

genannt.

Auf Grund des § 6a des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) haben die Eltern, deren Kinder im Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Kindertagesstätte besuchen, aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung in den örtlichen Elternbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark gewählt (Elternbeirat). Der Elternbeirat gibt sich mit Wirkung ab Beschlussfassung die folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat soll von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen gehört werden. <sup>2</sup>Nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Nach § 6a Abs. 2 Satz 2 KitaG können zu Beratungen des Elternbeirates auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Landeselternbeirats (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KitaG) gemäß § 3 Abs. 7 Satz 3 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen aller im Landkreis Potsdam-Mittelmark in Tagesbetreuung betreuter Kinder sowie ihrer Sorgeberechtigten, insbesondere gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- (5) Der Elternbeirat unterstützt die Elternvertreter der Kindertagesstätten und vertritt mit ihnen gemeinsam die Interessen der dort betreuten Kinder und ihrer Eltern auch gegenüber dem jeweiligen Träger der Einrichtung und der zuständigen Kommune.
- (6) Der Elternbeirat motiviert die Eltern zur Teilnahme an der aktiven Elternarbeit in der Kindertagesbetreuung sowie in den einschlägigen Gremien im Landkreis Potsdam-Mittelmark, fördert sie dabei und unterstützt den Aufbau demokratischer Mitbestimmungsstrukturen in den Einrichtungen.

- (7) Der Elternbeirat verfolgt mit seiner Arbeit insbesondere folgende Ziele:
- a) Verbesserung der pädagogischen, personellen, finanziellen, räumlichen und ernährungsphysiologischen Situationen in den Einrichtungen der Tagesbetreuung,
  - b) Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung der Kindertagesbetreuung,
  - c) Förderung und Unterstützung einer transparenten Vergabe von Kitaplätzen in kommunaler Trägerschaft.
  - d) Förderung der Kommunikation, des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den für die Tageseinrichtungen zuständigen Organen und Fachbereichen im Landkreis Potsdam-Mittelmark, den Trägern der Einrichtungen, den Elternvertretern in den Kindertagesstätten-Ausschüssen nach § 7 Abs. 1 KitaG, den Sorgeberechtigten und den sonstigen Beteiligten.
  - e) Förderung des Austauschs und der Weitergabe von Erfahrungen und Informationen der Elternbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg,
  - f) Förderung des Austauschs und der Weitergabe von Erfahrungen und Informationen von Elternvertretern der Einrichtungen für Kindertagesbetreuung im Landkreis Potsdam-Mittelmark untereinander,
  - g) Förderung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, die mit der Kindertagesbetreuung im Landkreis Potsdam-Mittelmark und im Land Brandenburg befasst sind.
- (8) <sup>1</sup>Der Elternbeirat ist unabhängig und überparteilich. <sup>2</sup>Die Eltern sollen ihre Ansichten und ihre Arbeit nach persönlicher und freier Überzeugung und frei von möglicher Weisung Dritter oder von Beweggründen aus Verbundenheit gegenüber Dritten, gleich welcher Art, in den Elternbeirat einbringen.

## **§ 2 Zusammensetzung / Mitgliedschaft**

- (1) Der Elternbeirat setzt sich aus den Vertretern aller Einrichtungen für Kindertagesbetreuung im Landkreis Potsdam-Mittelmark zusammen.
- (2) Organe des Elternbeirats sind
- a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
- (3) <sup>1</sup>Die Eltern jeder Einrichtung wählen unter Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Schul-Sommerferien eines geraden Kalenderjahres eine Vertreterin oder einen Vertreter als Elternbeiratsmitglied für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Die Wahl des Mitglieds ist dem Vorstand des Elternbeirats innerhalb der vorgenannten Frist unter Angabe einer von dem gewählten Mitglied hierfür genannten E-Mail-Adresse sowie einer von dem gewählten Mitglied hierfür genannten Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen. Die Meldung kann durch die Leitung der Einrichtung oder dem gewählten Mitglied selbst erfolgen. <sup>3</sup>Möchte das gewählte Mitglied für die Wahl des Vorstandes kandidieren, hat er dies ebenfalls auf dem Meldeformular anzuzeigen. In diesem Fall bittet der Vorstand den Kandidaten binnen drei Tagen nach Eingang der Mitteilung, ihm eine persönliche Vorstellung zur Kandidatur in beliebigem Umfang bis zu einer DIN A4-Seite und im .pdf-Format binnen vier Tagen für die Bekanntmachung an die Mitglieder des Elternbeirats und die Erklärung seines Einverständnisses zu der Bekanntmachung zu übermitteln. <sup>4</sup>Der Vorstand erinnert die Leitungen der Einrichtungen für Kindertagesbetreuung im Landkreis Potsdam-Mittelmark vor den Wahlen, nach Satz 1 per E-

Mail in der vorletzten Woche vor den Schul- Sommerferien unter Verweis auf § 6a Abs. 1 KitaG, an die nach den Schulferien durchzuführende Wahl und bittet diese um Unterstützung zur rechtzeitigen Durchführung der Wahl nach Satz 1 und um Mitteilung der Daten gemäß den Sätzen 2 und 3.

- (4) 1Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn kein Kind eines Mitglieds mehr im Landkreis Potsdam-Mittelmark in einer Kindertagesstätte betreut wird. 2Endet die Mitgliedschaft nach Satz 1 oder scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Elternbeirat aus, kann in der Einrichtung ein Nachfolger für die Dauer bis zur ordentlichen Wahl nach Abs. 3 Satz 1 nachgewählt werden.

### **§ 3 Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zwei Mal im Jahr statt und zwar jeweils in den Zeiträumen November/Dezember und Mai/Juni außerhalb der Schulferien.
- (2) 1Der Vorstand lädt die Mitglieder zu einer ordentlichen Versammlung innerhalb der Zeiträume nach Abs. 1 per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte ein. 2Im Falle einer anstehenden Vorstandswahl nach Abs. 7 Satz 1 oder einer Vorstandsnachwahl nach Abs. 7 Satz 8 übermittelt der Vorstand die Vorstellungen der Kandidaten nach § 2 Abs. 3 Satz 4 in dem ihm vorgelegten und zulässigen Umfang zusammen mit der Ladung.
- (3) Soweit mehr als 30 % der Mitglieder dies fordern, ist innerhalb von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb weiterer zwei Wochen einzuberufen.
- (4) 1Neben den Mitgliedern des Elternbeirates lädt der Vorstand unter Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung mit der Ladungsfrist nach Abs. 2 und im Falle einer anstehenden Vorstandswahl oder einer Vorstandsnachwahl mit einer Ladungsfrist von vier Wochen auch Vertreter der Eltern ein, deren Kinder im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Kindertagespflege betreut werden. 2Die Einladungen an den entsprechenden Personenkreis werden über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingesteuert. 3Diese Elternvertreter sind nicht Teil der Mitgliederversammlung. 4Sie werden jedoch gemäß § 1 Abs. 2 gehört und haben gemäß Abs. 7 Satz 5 passives Wahlrecht. 5Hierfür ist den Elternvertretern im Falle einer anstehenden Vorstandswahl oder einer Vorstandsnachwahl in der Ladung mitzuteilen, dass sie für die Mitgliedschaft im Vorstand kandidieren können und dass sie dazu ggf. innerhalb einer Woche dem Vorstand eine Vorstellung nebst Einverständnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 übermitteln müssen.
- (5) 1Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. 2Soweit ein Mitglied an der Versammlung nicht teilnehmen kann, kann es mit schriftlicher Vollmacht einen Vertreter aus seiner Einrichtung bestellen, der die Vollmacht dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung übergibt.
- (6) 1Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. 2Jede vertretene Einrichtung hat eine Stimme. 3Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Änderung dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3, in allen übrigen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 4Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Sollte ein Mitglied dies wünschen, wird in geheimer Wahl abgestimmt.

- (7) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie der Vorstand.
- (8) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt in der ordentlichen Versammlung im Zeitraum November/Dezember eines geraden Kalenderjahres einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Personen und zwei Stellvertretungen, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. <sup>3</sup>Kandidieren können alle Personen, die stimmberechtigtes Mitglied des KiTa-Elternbeirates Potsdam-Mittelmark sind. Beratende Mitglieder können auf Vorschlag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern als Stellvertretung kandidieren. <sup>4</sup>Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Wahl. Auf Antrag eines Mitglieds und mit einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder wird die Wahl in einer einfachen, offenen und mehrheitlichen Wahl durchgeführt. <sup>5</sup>Darüber hinaus können die Mitglieder einen weiteren Elternteil in den Vorstand wählen, dessen Kinder in Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreut werden. <sup>6</sup>Die Daten der gewählten Vorstandsmitglieder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 sowie die Bezeichnung der Einrichtung werden den Mitgliedern sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekannt gegeben. <sup>7</sup>Die Mitgliedschaft im Vorstand endet sobald kein Kind des Vorstandsmitglieds mehr im Landkreis Potsdam-Mittelmark in Tagesbetreuung nach § 2 KitaG ist. <sup>8</sup>Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein Vorstandsmitglied bei der nächsten ordentlichen Versammlung nachgewählt.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) In Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vorschriften dieser Geschäftsordnung führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Elternbeirates, repräsentiert der Vorstand den Elternbeirat nach außen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand – in Sachen des Landeselternbeirats - die Landeselternbeiratsvertretung vertreten den Elternbeirat in Ausführung der Aufgaben nach Abs. 1 nach außen. <sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder bestehen aus fünf fest gewählten Vertreter/-innen und zwei Stellvertreter/-innen, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Aus organisatorischen Gründen sollte hier eine Abdeckung der 4 Planregionen im Landkreis Potsdam Mittelmark berücksichtigt werden und sich jeweils ein Vertreter/-in aus der jeweiligen Regionen zur Mitarbeit im Vorstand bereiterklären. <sup>3</sup>Entfällt aufgrund des Ausscheidens ein Vorstandsmitglied oder die Landeselternbeiratsvertretung, gilt Satz 2 bis zur Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nach § 3 Abs. 7 Satz 8 entsprechend.
- (3) Vorstandssitzungen werden nach Abstimmung der Vorstandsmitglieder untereinander durch den Vorstand per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren per Telemedien oder Telekommunikation.
- (5) <sup>1</sup>Soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nicht etwas Anderes ergibt, entscheidet der Vorstand über die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Der Vorstand formuliert die Beschlussanträge. <sup>3</sup>Alle ordentlichen Mitglieder können Beschlussanträge nach § 1 Abs. 2 in die Mitgliederversammlung einbringen, soweit diese die Ziele des Elternbeirates nach § 1 Abs. 7 oder diese Geschäftsordnung betreffen.

## **§ 5 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Elternbeirat kann die Umsetzung seiner Aufgaben in Arbeitsgruppen organisieren. Diese können nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung zu verschiedenen Themen in Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder nach den Zielen gemäß § 1 Abs. 7 gebildet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppen setzen sich grundsätzlich aus Mitgliedern des Elternbeirats zusammen. <sup>2</sup>An einer Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied teil. <sup>3</sup>Auf Anfrage per E-Mail und mit Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Personen, die nicht Mitglied im Elternbeirat sind, an Arbeitsgruppen teilnehmen.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über Ihre Arbeit.

## **§ 6 Landesdelegierte**

Aus dem Kreis der beratenden und stimmberechtigten Mitglieder, wird eine Vertretung und eine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit gewählt, die als beratendes Mitglied dem Landeselternbeirat für Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg beiwohnt.

## **§ 7 Daten**

- (1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat erhebt von seinen Mitgliedern die vollständigen Namen, E-Mail- Adressen und Telefonnummern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 sowie die Bezeichnung der Einrichtung ausschließlich für Zwecke dieser Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Die Daten werden grundsätzlich für den internen Gebrauch verwendet, soweit sich aus dieser Geschäftsordnung nichts Anderes ergibt und soweit nicht aufgrund der Mitarbeit einer Person in einer Arbeitsgruppe die Bekanntgabe des Namens und/oder der E-Mail- Adresse der Person im Rahmen der Arbeit gegenüber Dritten für die Arbeit zweckmäßig ist. <sup>3</sup>Auf konkrete Anfrage nach einzelnen Daten eines Elternbeiratsmitglieds von anderen Mitgliedern oder von anderen Eltern von Kindern, die in einer Einrichtung für Kindertagesbetreuung im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreut werden, und für Zwecke dieser Geschäftsordnung, gibt der Vorstand mit der vorher per E-Mail erklärten Zustimmung des betroffenen Elternbeiratsmitglieds einzelne Daten nach Abs. 1 des Mitglieds an diese Eltern weiter.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirats sowie Eltern nach § 3 Abs. 4 Satz 6 teilen dem Vorstand mögliche Änderungen der Daten nach Abs. 1 sowie ein Ausscheiden unverzüglich mit.
- (3) <sup>1</sup>Eltern, deren Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 4 endet, haben dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Vorstand löscht die Daten dieser Personen daraufhin unverzüglich aus den Stammdaten. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Eltern nach § 3 Abs. 4 Satz 6, die den Wunsch auf Teilnahme an einer Mitgliederversammlung nicht erneut per E-Mail mitteilen.
- (4) <sup>1</sup>Auf Wunsch ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen, welche Daten von ihnen gespeichert wurden und in welcher Form (Listen, EDV). <sup>2</sup>Wird der Speicherung widersprochen, sind die Daten aus den Stammdaten zu löschen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2018 beschlossen.